

RS Vwgh 1992/9/25 92/09/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1992

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §13a Z3;

AuslBG LandeshöchstzahlenV 1992;

Rechtssatz

Weder im AuslBG selbst (§ 13a Z 3 AuslBG) noch in der Verordnung, BGBl Nr 598/1991, mit der die Landeshöchstzahl für das Jahr 1992 für Wien mit 95000 beschäftigten Ausländern festgesetzt worden ist, findet sich ein Hinweis dafür, daß diese Verordnung nur für Anträge (hier: Antrag vom 29.10.1990)

zu gelten habe, die erst im Jahre 1992 gestellt würden. Die Berufungsbehörde ist (im Beschwerdefall) berechtigt gewesen, im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (vom 29.1.1992) die erwähnte Verordnung, BGBl 598/1991, zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090072.X05

Im RIS seit

25.09.1992

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at